



Iran: Khawari/Barbari

Auskunft

Adrian Schuster

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@fluechtlingshilfe.ch
www.fluechtlingshilfe.ch

Spendenkonto
PC 30-1085-7

Bern, 11. Februar 2015



1 Einleitung

Einer Anfrage an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgenden Fragen entnommen:

1. Von wo stammen die Khawari/Barbari (englisch: Khavari)? Gibt es Khawari/Barbari, die ursprünglich aus dem Gebiet des Irans stammen?
2. Welchen Diskriminierungen sind Khawari/Barbari in Iran ausgesetzt, welche nicht die iranische Staatsbürgerschaft besitzen?
3. Können Khawari/Barbari die iranische Staatsbürgerschaft erlangen?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in Iran seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Expertenauskünften² und eigenen Recherchen nehmen wir zu den Fragen wie folgt Stellung:

1 Herkunft

Khawari und Barbari in Iran. Nach Angaben verschiedener Quellen bezeichnen die Begriffe *Khawari* und *Barbari* die Nachkommen der Hazara-Flüchtlinge aus Afghanistan, welche sich in Iran im späten 19. Jahrhundert niederliessen.³ Die erste dokumentierte Migrationsbewegung afghanischer Hazara nach Iran fand bereits 1850 statt, als eine Gruppe von 5000 Familien sich in den Ortschaften Jam und Barkhaz niederliess.⁴ Viele Hazara flohen im späten 19. Jahrhundert vor der gewaltsamen Unterwerfung ihrer Herkunftsregion durch den afghanischen Emir Abdur Rahman.⁵ Diese Gruppe migrierte hauptsächlich in die Region des iranischen Khorasan.⁶ Laut

¹ www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender.

² Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

³ E-Mail Auskunft von Doktor Alessandro Monsutti vom 27. Januar 2015; Zuzanna Olszewska, The Middle East Research and Information Project (MERIP), Quetta's Sectarian Violence and the Global Hazara Awakening, 2013: www.merip.org/mer/mer266/quettas-sectarian-violence-global-hazara-awakening?ip_login_no_cache=6f214bcae57f779e57801b87adc682bb; Danish Immigration Service (DIS), Danish Refugee Council (DRC); Landinfo, Iran; On Conversion to Christianity, Issues concerning Kurds and Post-2009 Election Protestors as well as Legal Issues and Exit Procedures; Joint report from the Danish Immigration Service, the Norwegian LANDINFO and Danish Refugee Council's fact-finding mission to Tehran, Iran, Ankara, Turkey and London, United Kingdom; 9 November to 20 November 2012 and 8 January to 9 January 2013, Februar 2013, S. 78: www.nyidanmark.dk/NR/rdonlyres/A8C2C897-1CA9-49D1-BA32-EC3E599D646D/0/Iranendeligudgave.pdf.

⁴ Afghanistan Research and Evaluation Unit (AREU), Return to Afghanistan, A Study of Afghans Living in Mashhad, Islamic Republic of Iran, Oktober 2005, S. 10: www.refworld.org/docid/47c3f3c91a.html.

⁵ E-Mail Auskunft von Doktor Alessandro Monsutti vom 26. Januar 2015; Zuzanna Olszewska, MERIP, Quetta's Sectarian Violence and the Global Hazara Awakening, 2013.

⁶ AREU, Return to Afghanistan, Oktober 2005, S. 10, Fussnote 31.

eines Berichts der *Afghanistan Research and Evaluation Unit* aus dem Jahr 2009 leben Angehörige der Gruppe der Khawari in Iran mehrheitlich in der Umgebung der Stadt Mashad.⁷ Aktuell gebe es nach Angaben einer Kontaktperson in Iran insgesamt rund 2.5 Millionen Personen, welche als Angehörige der Khawari betrachtet werden.⁸ Die Hazaras des iranischen Khorasan wurden zunächst bekannt als Barbari. Dies bedeute «Barbaren» in Farsi, ein Begriff, welcher für ausländische und unziivilisierte Gruppen verwendet wurde. Im Jahr 1937 deklarierte Reza Schah, dass für die Hazaras der weniger abwertende Begriff «Khawari» zu verwenden sei.⁹ «Khawari» bedeutet wörtlich «Leute aus dem Osten».¹⁰ Viele der Hazara sprachen Farsi und praktizierten Schia-Islam, was die Integration in den Iran stark vereinfacht haben soll.¹¹

Migration nach Irak und Rückkehr in den Iran. Nach Angaben von Doktor Alessandro Monsutti, Assistenzprofessor für Ethnologie und Entwicklungssoziologie am Graduate Institute in Genf, seien einige Hazara weiter nach Irak und Syrien migriert, nachdem sie sich im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert in Iran niedergelassen hätten.¹² Viele der Khawari, welche nun in Mashad leben würden, seien in den 1970er Jahren aus Irak ausgewiesen worden.¹³ Nach Angaben einer Kontaktperson hätten viele der aus Irak ausgewiesenen Khawari nicht versucht, bei der Rückkehr in Iran Identitätskarten zu erhalten, da sie fürchteten, Opfer von religiöser, ethnischer oder politischer Verfolgung zu werden.¹⁴

2 Diskriminierung

Wahrnehmung der Khawari als Afghanen führt zu Diskriminierung. Gemäss verschiedener Aussagen eines hohen iranischen Beamten gegenüber einer Delegation des *Danish Immigration Service*, *Danish Refugee Council* und der norwegischen Landinfo im Jahr 2012 gehen iranische Behörden in der Regel davon aus, dass die Khawari afghanische Staatsangehörige sind.¹⁵ Nach Angaben einer Kontaktperson würden Angehörige der Khawari oft gewisse eindeutige physiologische Merkmale aufweisen, welche auf ihre afghanischen Hazara-Wurzeln hindeuten würden. Aufgrund dieser Merkmale würden sie oft Opfer rassistisch motivierter Diskriminierung. Nach Angaben einer Kontaktperson werden Khawari in Iran in ähnlicher Weise wie Personen aus Afghanistan diskriminiert. Dies sei unabhängig davon, ob sie die irani-

⁷ AREU, *Searching For My Homeland, Dilemmas Between Borders – Experiences of Young Afghans Returning «Home» from Iran and Pakistan*, Juli 2009, S. 28: www.refworld.org/docid/4a76aa352.html.

⁸ E-Mail-Auskunft einer Kontaktperson einer auf Iran spezialisierten NGO vom 9. Februar 2015.

⁹ Ibrahim, Niamatullah, *Shift and Drift in Hazara Ethnic Consciousness, The Impact of Conflict and Migration*. In: *Crossroads Asia Working Paper Series*, No. 5, 2012, S. 7: www.crossroads-asia.de/fileadmin/user_upload/publications/deliverables/wp05_final.pdf.

¹⁰ DIS; DRC; Landinfo, Iran, Februar 2013, S. 78; AREU, *Return to Afghanistan*, Oktober 2005, S. 10, Fussnote 31.

¹¹ Ibrahim, Niamatullah, *Shift and Drift in Hazara Ethnic Consciousness*, 2012, S. 7.

¹² E-Mail Auskunft von Doktor Alessandro Monsutti vom 27. Januar 2015. Doktor Alessandro Monsutti ist Assistenzprofessor und *Director of Research* des Programms *Study of Global Migration*. Er hat unter anderem in Afghanistan und Iran zu *Forced Migration* und Flüchtlingen geforscht.

¹³ AREU, *Return to Afghanistan*, Oktober 2005, S. 10, Fussnote 31.

¹⁴ E-Mail-Auskunft einer Kontaktperson einer auf Iran spezialisierten NGO vom 9. Februar 2015.

¹⁵ DIS; DRC; Landinfo, Iran, Februar 2013, S. 78.

sche Staatsbürgerschaft besitzen oder sich illegal in Iran aufhalten.¹⁶ Laut eines Artikels der der Neuen Zürcher Zeitung (NZZ) vom 1. Februar 2014 berichten Hazara-Frauen, die aufgrund ihrer Gesichtszüge gut erkennbar sind, von Belästigungen auf der Strasse.¹⁷ Männliche Afghanen werden gerne für die Zunahme der Kriminalität und die Verbreitung von Drogen verantwortlich gemacht. «Afghani» werde in Iran als Schimpfwort für etwas Wildes und Primitives eingesetzt.¹⁸ Doktor Alessandro Monsutti berichtet, dass er vor einigen Jahren in Mashad verschiedene Quartiere mit Khawari-Familien besuchte. Neuankömmlinge aus Afghanistan würden oft in denselben Quartieren wie Khawari leben, aber die Khawari würden in Distanz bleiben, da sie Angst hätten, von der iranischen Bevölkerung als Afghanen wahrgenommen zu werden.¹⁹ Ein Bericht der *Afghanistan Research and Evaluation Unit* aus dem Jahr 2009 erwähnt ebenfalls, dass Khawari oft mit grossem Einsatz zu erreichen versuchen, als Iraner wahrgenommen werden.²⁰

Gesellschaftliche Diskriminierung der Khawari. Zwar habe es in den letzten Jahrzehnten durchaus einige wenige Khawari gegeben, die hohe Positionen innerhalb der iranischen Behörden innegehabt hätten.²¹ Nach Angaben eines kontaktierten Wissenschaftlers mit Forschungsfokus auf Iran erleben aber sogar Khawari mit iranischer Staatsbürgerschaft eine gewisse Diskriminierung, wenngleich diese nicht systematisch sei. Obwohl ihnen gesetzlich die gleichen Rechte wie anderen iranischen Staatsbürgern zustehen, würden sie dennoch teilweise als «Staatsbürgerinnen und -bürger zweiter Klasse» behandelt und würden sich sowohl gesellschaftlich als auch ökonomisch benachteiligt und mit Vorurteilen konfrontiert sehen.²² Für Khawari, welche keinen legalen Aufenthaltsstatus in Iran haben, ist die Situation deutlich schwieriger. Wie oben erwähnt, können Khawari, die ihre Herkunft nicht beweisen können, von Behörden als afghanische Hazara und illegale Migranten eingeschätzt werden. Nach Angaben einer Kontaktperson sind viele Khawari in Iran faktisch staatenlos.²³

Eingeschränkter Zugang zu staatlichen Unterstützungsleistungen. Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus befinden sich in Iran in einer sehr schwierigen Situation. Nach Angaben des *Internationalen Komitees des Roten Kreuzes* sind in Iran mehrere Millionen der aus Afghanistan stammenden Menschen davon betroffen und haben oft keinen Zugang zu sozialen Diensten.²⁴ Gemäss des Menschenrechtsberichts des *US Department of State* vom 27. Februar 2014 können staatenlose Personen keine staatliche Unterstützungsleistungen beziehen und keine Reisedokumente erhalten.²⁵

¹⁶ E-Mail-Auskunft einer Kontaktperson einer auf Iran spezialisierten NGO vom 9. Februar 2015.

¹⁷ NZZ, Keine Spur von islamischer Solidarität, 1. Februar 2014.

¹⁸ E-Mail-Auskunft einer Kontaktperson vom 6. Februar 2015; NZZ, Keine Spur von islamischer Solidarität, 1. Februar 2014.

¹⁹ E-Mail Auskunft von Doktor Alessandro Monsutti vom 26. Januar 2015.

²⁰ Dies äussere sich auch in einer Diskriminierung der afghanischen Hazara. So würden Khawari ihren Kindern zum Teil verbieten, mit den afghanischen Hazara in Kontakt zu treten, damit sie nicht einen Hazaragi-Akzent annehmen würden. AREU, *Searching For My Homeland*, Juli 2009, S. 28.

²¹ E-Mail-Auskunft einer Kontaktperson einer auf Iran spezialisierten NGO vom 9. Februar 2015.

²² E-Mail-Antwort eines Wissenschaftlers mit Forschungsfokus auf Iran vom 4. Februar 2015.

²³ E-Mail-Auskunft einer Kontaktperson einer auf Iran spezialisierten NGO vom 9. Februar 2015.

²⁴ International Committee of the Red Cross (ICRC), *Annual Report 2013 – Islamic Republic of Iran*, 14. Mai 2014: www.refworld.org/docid/5374af7f3.html.

²⁵ US Department of State (USDOS), *Country Report on Human Rights Practices 2013 – Iran*, 27. Februar 2014: www.ecoi.net/local_link/270636/399494_de.html.

Eingeschränkte Bewegungsfreiheit und Niederlassungsverbote. Seit 2002 hat Iran für immer mehr Provinzen Zugangsverbote für Ausländer erlassen, darunter afghanische und irakische Flüchtlinge.²⁶ In einem Artikel der NZZ vom 1. Februar 2014 wird geschildert, dass Migranten verboten wurde, Mietverträge zu unterschreiben oder ihre Stadt zu verlassen. Auch für Pärke in grossen Städten wie Isfahan seien offizielle Zutrittsverbote eingeführt worden.²⁷ Laut eines Berichts von *Human Rights Watch* von November 2013 ist für diese Personengruppe lediglich in drei Provinzen (Teheran, Alborz und Quom) ein rechtmässiger Wohnsitz möglich. Personen, welche widerrechtlich in verbotenen Gebieten wohnen, können jederzeit deportiert werden.²⁸

Deportationen. Die iranische Regierung drängt laut *Human Rights Watch* seit 1992 afghanische Personen dazu, nach Afghanistan zurückzukehren. Dies erfolge mittels verschiedener Massnahmen wie erschwerten Verfahren bei der Beschaffung von notwendigen Papieren, der Verweigerung von Registrierungen oder zunehmend auch mittels der Verweigerung des Zugangs zu öffentlichen Diensten für anerkannte Flüchtlinge. Afghanische Personen, deren Aufenthalt von den Behörden aus verschiedenen Gründen als illegal eingestuft wird, können abgeschoben werden.²⁹ Nach Einschätzung einer Kontaktperson kann auch für Khawari die Gefahr einer Deportation nach Afghanistan bestehen. Dabei könnten laut der Kontaktperson sowohl Personen mit als auch ohne gültige Papiere davon betroffen sein.³⁰ Tausende von afghanischen Flüchtlingen wurden in den letzten Jahren willkürlich deportiert, ohne Möglichkeit, die Deportation rechtlich anzufechten. Iranische Behördenvertreter sollen bei den Deportationen Familien getrennt, Betroffene misshandelt und den Besitz der Betroffenen beschlagnahmt haben.³¹ Laut eines Artikels der NZZ vom 1. Februar 2014 habe sich die Praxis bezüglich der Deportationen auch unter dem neuen Präsidenten Hassan Rohani nicht verändert.³²

Schulbildung. Nach verschiedenen Berichten ist Kindern ohne gültige Identifikationskarten in Iran der Zugang zu Schulbildung nicht erlaubt.³³ Dies betreffe laut eines Berichts der norwegischen Landinfo vom März 2011 sowohl nicht registrierte afghanische als auch gewisse iranische Kinder.³⁴ Staatenlosen Kindern – auch der zweiten Generation – bleibt der Zugang zur staatlichen Schule verwehrt. Laut Vertretern der afghanischen Flüchtlinge in Iran werden so schätzungsweise jährlich über

²⁶ Human Rights Watch (HRW), *Unwelcome Guests: Iran's Violation of Afghan Refugee and Migrant Rights*, 20. November 2013, S. 54: www.ecoi.net/file_upload/1788_1385029141_iran1113-forupload.pdf.

²⁷ Neue Zürcher Zeitung (NZZ), *Keine Spur von islamischer Solidarität*, 1. Februar 2014: www.nzz.ch/aktuell/startseite/keine-spur-von-islamischer-solidaritaet-1.18233532.

²⁸ HRW, *Unwelcome Guests*, 20. November 2013, S. 54.

²⁹ Ebenda, S. 4ff.

³⁰ E-Mail-Auskunft einer Kontaktperson einer auf Iran spezialisierten NGO vom 9. Februar 2015.

³¹ UN Human Rights Council (UNHRC), *Report of the Secretary-General on the situation of human rights in the Islamic Republic of Iran [A/HRC/25/26]*, 7. April 2014: www.ecoi.net/file_upload/1930_1399473322_a-hrc-25-26-en.doc; HRW, *Unwelcome Guests*, 20. November 2013, S. 76ff.

³² NZZ, *Keine Spur von islamischer Solidarität*, 1. Februar 2014.

³³ UNHRC, *Report of the Secretary-General on the situation of human rights in the Islamic Republic of Iran*, 7. April 2014; HRW, *Unwelcome Guests*, 20. November 2013, S. 61; Landinfo - Norwegian Country of Origin Information Centre, *Afghan citizens in Iran*, 14. März 2011, S. 10: www.landinfo.no/asset/2063/1/2063_1.pdf.

³⁴ Landinfo, *Afghan citizens in Iran*, 14. März 2011, S. 10.

400'000 Kinder vom Unterricht ausgeschlossen.³⁵ Nach Angaben des *US Department of State* können staatenlose Kinder manchmal die öffentlichen Schulen besuchen, aber sie erhalten keine Bestätigung für ihren Schulbesuch.³⁶ Laut einer Meldung von *Human Rights Watch* vom Dezember 2014 habe die iranische Regierung mitgeteilt, dass afghanischen Kindern ohne Papiere in Zukunft der Zugang zu den Schulen wieder erlaubt werden soll.³⁷ Auch bei höherer akademischer Ausbildung scheinen Einschränkungen zu bestehen. Laut eines Artikels der NZZ vom 4. April 2014 veröffentlichte die halbstaatliche Nachrichtenagentur *Mehr* eine Liste von Studiengängen, die per sofort für Personen afghanischer Abstammung unzugänglich waren.³⁸

Gesundheitsdienste und Krankenversicherung. Nicht registrierte Personen aus Afghanistan haben laut der norwegischen Landinfo keinen Zugang zur Krankenversicherung. Auch stehe den sich illegal in Iran aufhaltenden Personen der Zugang zu öffentlichen Gesundheitsdiensten nicht offen. So müssten sich die Betroffenen für Behandlungen an privaten Gesundheitsinstitutionen wenden und die Kosten vollumfänglich selber tragen. Personen, welche diese Kosten nicht tragen können, sind darauf angewiesen, dass sie freiwillige Unterstützung bei Gesundheitsdiensten durch medizinische Fachpersonen oder gemeinnützigen NGOs erhalten.³⁹

Keine legale Arbeit. Nicht registrierte Personen können nicht legal arbeiten und leben oft von schlecht bezahlten Gelegenheitsjobs.⁴⁰ Gemäss eines Berichts von *Human Rights Watch* sind vor allem nicht registrierte afghanische Flüchtlinge besonders davon betroffen. Wenn die Behörden diese bei der Ausübung einer nicht genehmigten Tätigkeit erwischen, können sie deportiert werden.⁴¹ Laut der Auskunft von Landinfo lagen die normalen Löhne für Gelegenheitsjobs im Jahr 2008 zwischen 100 und 150 US-Dollar pro Monat. Nach Angaben des UNHCR haben die illegal Angestellten keine Rechte. So können sie auf keine organisierte Unterstützung zurückgreifen, wenn es Probleme mit den Arbeitgebern gibt.⁴²

Einschränkungen beim Erwerb von Gütern. Ein Bericht der norwegischen Landinfo aus dem Jahr 2011 verweist darauf, dass es laut iranischer Gesetzgebung ausländischen Personen verboten ist, Grundstücke, Fahrzeuge und Mobiltelefone zu erwerben. So müssten Betroffene dafür eine iranische Mittelsperson einsetzen. Für Ausländer mit legaler Niederlassung ist es in Iran aber möglich, Mobiltelefone und Autos zu kaufen.⁴³ In einem Artikel der NZZ vom 1. Februar 2014 wird berichtet, dass Personen, die keine Personalpapiere besitzen oder denen iranische Sicher-

³⁵ NZZ, Keine Spur von islamischer Solidarität, 1. Februar 2014.

³⁶ USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2013 – Iran, 27. Februar 2014.

³⁷ HRW, Iran, Let Afghans Seek Refugee Status, 21. Dezember 2014: www.refworld.org/docid/549abcbc4.html.

³⁸ NZZ, Keine Spur von islamischer Solidarität, 1. Februar 2014.

³⁹ Landinfo – Norwegian Country of Origin Information Centre: Afghan citizens in Iran, 14. März 2011, S. 11: www.landinfo.no/asset/2063/1/2063_1.pdf.

⁴⁰ Landinfo – Norwegian Country of Origin Information Centre: Afghan citizens in Iran, 14. März 2011, S. 11: www.landinfo.no/asset/2063/1/2063_1.pdf.

⁴¹ Human Rights Watch (HRW), Unwelcome Guests: Iran's Violation of Afghan Refugee and Migrant Rights, 20. November 2013, S. 70ff.: www.ecoi.net/file_upload/1788_1385029141_iran1113-forupload.pdf

⁴² Landinfo – Norwegian Country of Origin Information Centre: Afghan citizens in Iran, 14. März 2011, S. 11: www.landinfo.no/asset/2063/1/2063_1.pdf.

⁴³ Landinfo – Norwegian Country of Origin Information Centre: Afghan citizens in Iran, 14. März 2011, S. 6: www.landinfo.no/asset/2063/1/2063_1.pdf.

heitskräfte diese abgenommen hatten, der legale Kauf eines Mobiltelefons oder eines Autos unmöglich sei.⁴⁴

3 Iranische Staatsbürgerschaft

Umstrittene Staatsangehörigkeit. Die Frage der Staatsangehörigkeit der Gruppe der Khawari stellte sich laut einer internationalen Organisation in Teheran erst, als Afghanistan und Iran ihre Gesetze zur Staatsangehörigkeit durchsetzten.⁴⁵ Die Staatsbürgerschaft der Khawari in Mashad sei umstritten und eine unbekannte Anzahl hätte sogenannte Amayesh-Karten erhalten, welche spezifisch ihre irakische Nationalität erwähne.⁴⁶ Laut einer internationalen Organisation in Teheran seien einige Khawari in Iran als Flüchtlinge registriert.⁴⁷ Nach Angaben einer Kontaktperson sind viele Khawari in Iran faktisch staatenlos.⁴⁸

Aus Sicht des Irans stammen Khawari aus Afghanistan. Der Direktor für *Citizenship and Refugee Affairs* des iranischen Aussenministeriums betonte in einem Interview während einer Abklärungsreise des *Danish Immigration Service*, *Danish Refugee Council* und der norwegischen Landinfo im Jahr 2012, dass Khawari aus Sicht des Irans aus Afghanistan stammen. Iran würde sie nicht als staatenlos betrachten. Die iranischen Behörden gehen davon aus, dass viele der Betroffenen afghanische Identitätsdokumente besitzen. Viele würden dies aber nach Ansicht der iranischen Behörden verbergen und stattdessen versuchen, die iranische Staatsbürgerschaft zu beantragen.⁴⁹

Gesetzliche Lage. Die Geburt auf dem Territorium von Iran verleiht gemäss des iranischen Zivilgesetzes einer Person nicht automatisch die Staatsbürgerschaft. Für folgende Personen ist eine Staatsbürgerschaft laut Artikel 976 theoretisch möglich:

- Personen deren Vater Iraner ist;
- Personen, die in Iran geboren und deren Eltern unbekannt sind;
- Personen, die in Iran geboren wurden, ausländische Eltern haben und eines der Elternteile ebenfalls in Iran geboren wurde;
- Personen, die in Iran geboren wurden, einen ausländischen Vater haben und mindestens ein Jahr direkt nach Erreichen ihres 18. Altersjahres in Iran gelebt haben. In anderen Fällen werden die Bestimmungen für die Einbürgerung angewandt;
- Frauen, die einen iranischen Staatsbürger heiraten;

⁴⁴ NZZ, Keine Spur von islamischer Solidarität, 1. Februar 2014.

⁴⁵ DIS; DRC; Landinfo, Iran, Februar 2013, S. 78.

⁴⁶ AREU, Return to Afghanistan, October 2005, S. 10, Fussnote 31.

⁴⁷ DIS; DRC; Landinfo, Iran, Februar 2013, S. 78.

⁴⁸ E-Mail-Auskunft einer Kontaktperson einer auf Iran spezialisierten NGO vom 9. Februar 2015.

⁴⁹ DIS; DRC; Landinfo, Iran, Februar 2013, S. 78.

- Ausländische Personen, deren Antrag zur Einbürgerung angenommen wird.⁵⁰

Gesetzliche Lage zur Einbürgerung. Die iranische Staatsbürgerschaft kann laut Artikel 976 des iranischen Zivilgesetz erhalten werden, wenn eine Person mindestens 18 Jahre alt ist, in Iran für mindestens fünf Jahre gelebt hat, sich nicht dem Wehrdienst entzogen hat und wegen keiner bedeutenden Straftat in irgendeinem Staat verurteilt wurde. Die Ehefrau und minderjährige Kinder einer eingebürgerten Person erhalten ebenfalls die Staatsbürgerschaft. Laut Artikel 983 müssen beim Aussenministerium folgende Dokumente für einen Antrag eingereicht werden: Eine beglaubigte Kopie der Personalausweise der antragsstellenden Personen, der Ehefrau und der Kinder sowie eine Bescheinigung der Polizei, welche die Aufenthaltsdauer in Iran bestätigt, weiter den Strafregisterauszug, den Nachweis genügender finanzieller Mittel oder einen Arbeitsnachweis. Der *Council of Ministers* entscheidet über den Antrag.⁵¹

Hohe Anforderungen für Nachweis iranischer Vorfahren der Khawari. Nach Angaben des Direktors für *Citizenship and Refugee Affairs* des iranischen Aussenministeriums aus dem Jahr 2012 regelt das Zivilgesetz, welche Personen eine iranische Staatsbürgerschaft beantragen können. Laut des Direktors gelte dies ebenfalls für Khawari.⁵² Gemäss verschiedenen Quellen scheint es für Khawari für den Antrag einer iranischen Staatsbürgerschaft in der Regel notwendig zu sein, iranische Vorfahren nachweisen zu können.⁵³ Nach Angaben des Direktors für *Citizenship and Refugee Affairs* des iranischen Aussenministeriums können Khawari in der üblichen Form einen Antrag zur Staatsbürgerschaft stellen, wenn sie Dokumente besitzen, die ihre iranischen Wurzeln beweisen. Nach Zivilgesetz könne eine ausländische Person einen Antrag stellen, die fünf Jahre in Iran gelebt habe und über echte Papiere und ein Visum verfüge. Gemäss des Direktors könnten Khawari ohne Papiere ihre iranischen Wurzeln beweisen, indem sie eine schriftliche Dokumentation der iranischen Herkunft des Vaters, Grossvaters oder Urgrossvaters auf der väterlichen Linie der Familie vorlegen. Falls sie keine solche Dokumentation vorlegen können, muss der Familienvorstand vor einem Familiengericht die iranischen Familienbeziehungen bestätigen. Falls das Gericht dies bestätigt, wird die iranische Staatsbürgerschaft gewährt. Es sei der Entscheid des Gerichts, welche Beweise genügen würden, aber es werde oft ein DNA-Test verlangt.⁵⁴ Ein lokales Amt für Immigration in der Provinz Alborz in Iran gab auf Anfrage im Februar 2015 an, dass für eine iranische Staatsbürgerschaft Voraussetzung sei, dass die Person aus Iran stamme oder der Vater die iranische Staatsbürgerschaft besitze. Um dies zu beweisen, müsse man die entsprechenden Dokumente vorlegen und zudem einen DNA-Test machen.⁵⁵

⁵⁰ Civil Code of the Islamic Republic of Iran, Englische Übersetzung durch Iran Law, Dr. Ali Hajipour, 5. September 2006 (Zugriff am 11. Februar 2015): www.hajipour.online.fr/wp-content/civilcode.pdf; Iran Human Rights Documentation Centre, The Civil Code of the Islamic Republic of Iran, ohne Datum (Zugriff am 11. Februar 2015): www.iranhrdc.org/english/human-rights-documents/iranian-codes/3016-the-civil-code-of-the-islamic-republic-of-iran.html; US Office of Personnel Management, Citizenship Laws of the World, März 2001: www.multiplecitizenship.com/worldsummary.html.

⁵¹ Ebenda.

⁵² DIS; DRC; Landinfo, Iran, Februar 2013, S. 78.

⁵³ E-Mail-Antwort einer Kontaktperson einer auf Iran spezialisierten NGO vom 9. Februar 2015; DIS; DRC; Landinfo, Iran, Februar 2013, S. 79.

⁵⁴ DIS; DRC; Landinfo, Iran, Februar 2013, S. 78f.

⁵⁵ E-Mail-Auskunft einer Kontaktperson vom 6. Februar 2015.

Iranische Staatsbürgerschaft für Khawari nur sehr schwer erhältlich. Nach Angaben eines Wissenschaftlers mit Forschungsfokus auf Iran vom 4. Februar 2015 sei die iranische Staatsbürgerschaft nur sehr schwer zu erhalten. Dies sei fast unmöglich, wenn der Vater nicht Iraner ist. Dies gelte für alle Personen und nicht nur für Khawari. So gebe es zum Beispiel die sogenannten «*Moaved*». Dies seien Iranerinnen und Iraner, die in den Irak migriert waren und dann ausgewiesen wurden. Ihnen wurde der irakische Pass abgenommen und die iranische Staatsbürgerschaft verweigert. Diese lebten nun in Iran seit Jahrzehnten als Staatenlose.⁵⁶ Die Anforderung, einen Nachweis für eine Familiengeschichte in Iran über drei bis vier Generationen (vor der Flucht nach Irak) zu erbringen, ist nach Angaben einer weiteren Kontaktperson für die meisten Khawari nicht zu erfüllen. Nur für wenige Khawari mit genügend finanziellen Mitteln oder politischen Verbindungen sei es unter den aktuellen Bedingungen möglich, die Staatsbürgerschaft zu erhalten.⁵⁷

Keine Zahlen zu Erhalt iranischer Staatsbürgerschaft der Khawari. Nach Angaben verschiedener Quellen ist eine unbekannte Zahl von Khawari als Iraner integriert und eingebürgert worden.⁵⁸ Der Direktor für *Citizenship and Refugee Affairs* des iranischen Aussenministeriums konnte auf Anfrage aber keine Zahlen angeben, wie viele Khawari-Familien tatsächlich eine iranische Staatsangehörigkeit erhalten hätten.⁵⁹

Heirat und staatenlose Kinder. Nach Angaben des Direktors für *Citizenship and Refugee Affairs* des iranischen Aussenministeriums aus dem Jahr 2012 werden Kinder eines iranischen Vaters immer als iranische Staatsbürger betrachtet. Eine Heirat mit einer Person mit iranischer Staatsangehörigkeit kann nach Angaben des Direktors helfen, die iranische Staatsbürgerschaft zu erhalten. Allerdings müsse die Heirat im legalen Rahmen erfolgen und wie vom Gesetz vorgeschrieben registriert werden. Ohne eine solche Registrierung ist die Heirat in Iran nicht gültig.⁶⁰ Nach Angaben des UNO Spezialberichterstatters zu Menschenrechten in Iran vom 7. April 2014 erkennen die iranischen Behörden eine Heirat zwischen illegalen Migranten und Personen mit iranischer Staatsbürgerschaft nicht an. Kinder aus solchen Ehen besitzen oft keine Geburtsurkunde und haben ebenfalls keinen Zugang zu Schulbildung und Gesundheitswesen. Auch könnten iranische Frauen, welche mit illegalen Migranten verheiratet seien, ihre Staatsbürgerschaft nicht an ihren Ehepartner oder die Kinder weitergeben.⁶¹

Iranische Staatsbürgerschaft für Personen mit afghanischer Staatsbürgerschaft. Laut eines Berichts von Landinfo aus dem Jahr 2011 ist es für Personen mit afghanischer Staatsbürgerschaft aus erster und zweiter Generation nicht möglich, die iranische Staatsbürgerschaft zu erhalten. Die einzige Ausnahme bilde die legale Heirat einer afghanischen Frau mit einem iranischen Ehemann.⁶²

⁵⁶ E-Mail-Antwort eines Wissenschaftlers mit Forschungsfokus auf Iran vom 4. Februar 2015.

⁵⁷ E-Mail-Auskunft einer Kontaktperson einer auf Iran spezialisierten NGO vom 9. Februar 2015.

⁵⁸ E-Mail Auskunft von Doktor Alessandro Monsutti vom 27. Januar 2015; AREU, Return to Afghanistan, Oktober 2005, S. 10, Fussnote 31.

⁵⁹ DIS; DRC; Landinfo, Iran, Februar 2013, S. 78.

⁶⁰ Ebenda, S. 79.

⁶¹ UNHRC, Report of the Secretary-General on the situation of human rights in the Islamic Republic of Iran, 7. April 2014.

⁶² Landinfo, Afghan citizens in Iran, 14. März 2011, S. 13. Siehe auch Schweizerische Flüchtlingshilfe, Iran, Zwangsheirat einer afghanischen Minderjährigen, 7. Februar 2013.

SFH-Publikationen zu Iran und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH setzt sich dafür ein, dass die Schweiz das in der Genfer Flüchtlingskonvention festgehaltene Recht auf Schutz vor Verfolgung einhält. Die SFH ist der parteipolitisch und konfessionell unabhängige nationale Dachverband der Flüchtlingshilfe-Organisationen. Ihre Arbeit finanziert sie durch Mandate des Bundes sowie über freiwillige Unterstützungen durch Privatpersonen, Stiftungen, Kantone und Gemeinden.

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/news/newsletter